

Zur Umsetzung der bundeseitigen Fristverlängerung im Investitionsprogramm Ganztagsausbau werden die Förderzeiträume zur Umsetzung der Maßnahmen um zwei Jahre verlängert. Zudem wird die Geltungsdauer des Runderlasses verlängert.

Zu BASS 11-02 Nr. 55

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau); Änderung

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung
Vom 10. Februar 2026

Bezug:

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 12. Oktober 2023 (ABl. NRW. 10/23)

1

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Förderung der Investitionstätigkeit von Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur zum quantitativen und qualitativen Ausbau zeitgemäßer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4, mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- des Artikels 104c des Grundgesetzes,

- des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) vom 2. Oktober 2021, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau geändert worden ist,

- der „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 17. Mai 2023, die durch Änderungsvereinbarung vom 28. Januar 2026 geändert worden ist,

- dieser Richtlinie und

- der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In Nummer 5.8 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2029“ und die Angabe „2028“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.

3. In Nummer 7.3.2 wird jeweils die Angabe „2027“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

4. In Nummer 7.4 wird die Angabe „2028“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.

5. In Nummer 8 wird die Angabe „2028“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.

6. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt Schule NRW in Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlage

Anlage 2 Seite 1

Anlage 2

Bezirksregierung

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

Gewährung einer Zuwendung

für die Durchführung zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) vom 12. Oktober 2023 (BASS 11-02 Nr. 55)

Ihr Antrag vom _____

Hinweis: Ein optionaler Rechtsmittelverzicht, der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis erfolgen über die Seite www.bildungsfoerderungsschule.nrw.de

Bezug

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. NBest-Bau (für Ersatzschulträger)

Zuwendungsbescheid

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren Antrag vom _____.202__ hin bewillige ich Ihnen für

☐ Maßnahme gemäß Nr. 2.1 a) der Förderrichtlinie (Neubau)

☐ Maßnahme gemäß Nr. 2.1 b) der Förderrichtlinie (Umbau)

Anlage 2 Seite 2

☐ Maßnahme gemäß Nr. 2.1 c) der Förderrichtlinie (Erweiterung einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken)

☐ Maßnahme gemäß Nr. 2.1 d) der Förderrichtlinie (Sanierung)

☐ Maßnahme gemäß Nr. 2.1 e) der Förderrichtlinie (Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote)

☐ Maßnahme gemäß Nr. 2.1 f) der Förderrichtlinie (Begleit- und Folgemaßnahmen: Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme)

☐ Maßnahme gemäß Nr. 2.1 g) der Förderrichtlinie (energetische Sanierung)

☐ Maßnahme gemäß Nr. 2.1 h) der Förderrichtlinie (Raum- und Ausstattungskonzepte)

für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4 für die Zeit von der Zustellung dieses Bescheides bis zum _____.202__ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

..... Euro

(in Worten Euro)

2. Zuwendungszweck und Finanzierungsart/-höhe:

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss/Zuweisung in Höhe von höchstens 85 v.H. als Höchstbetrag zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (in Höhe von Euro) gewährt.

	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
Gesamtsumme:		
2023		
2024		
2025		
2026		
2027		
2028		
2029		

3. Zweckbindungsfrist:

Die mit der Zuwendung geschaffenen Räumlichkeiten/Flächen /finanzierten baulichen Maßnahmen (Investitionen) sind für die Dauer von 20 Jahren und für die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- und Betreuungszwecken gebunden. Im Falle der Weiterleitung der Mittel an Dritte muss dieser Dritte den Schulträger für die Dauer der Zweckbindung von Mietzahlungen freistellen.

4. Auszahlungsverfahren:

Abweichend von den Nummern 1.4 und 1.5 ANBest-G und 1.4 ANBest-P wird Folgendes bestimmt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel nach Beendigung der (Teil-)Maßnahme über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de. Mit dem Mittelabruf sind die Ausgaben für die erteilten Aufträge bzw. die nach Beendigung der (Teil-) Maßnahme entstandenen Ausgaben listenmäßig zu benennen und zu bestätigen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Zuwendungsempfänger in der Verwendung frei.

5. Weiterleitung der Mittel

Die Zuwendung darf zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nach Maßgabe der Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte, die mit den Maßnahmen betraut sind, weitergeleitet werden.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Die Mittel sind durch die Gemeinde bzw. die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger an den Dritten mit einem Weiterleitungsbescheid oder einem Weiterleitungsvertrag weiterzuleiten. Die maßgebenden Bestimmungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind, soweit zutreffend, dem Dritten aufzuerlegen.

Der Dritte ist zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der Gemeinde bzw. der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entsprechend der Nebenbestimmungen nachzuweisen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P und NBest-Bau (nur Ersatzschulträger), sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen sind die derzeit geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten / anzuwenden.

3. Auf die gewährte Bundes- und Landesförderung ist in den Schulen in geeigneter Form hinzuweisen.
4. Die mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Maßnahmen müssen bis 31. Dezember 2029 abgeschlossen werden und sind bis zum 30. Juni 2030 gegenüber dem Bund abzurechnen.
5. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser Förderrichtlinie, spätestens bis zum 31. März 2030, über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung (...), zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (...) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Information:

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch **nicht** verlängert.

Im Auftrag _____
(Zuwendungsgeber) (Ort, Datum)